



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 14.02.2017

Öffentlicher Teil

Ort	Odelzhausen, Schulstraße 14
Vorsitzender	Trinkl, Markus
Schriftführer	Karin Birzele
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 16 anwesend. Trinkl, Markus Heitmair, Johann Steininger, Wolfgang Bradl, Lorenz Brandhofer jun., Paul Brunetti, Martin Harner, Andreas Kappes, Elisabeth Kiemer, Brunhilde Kiemer, Michael Kohn, Ursula Rößle, Klaus Trinkl, Werner Dr. Wegele, Willibald Winkler, Johanna Dr. Zauscher, Roderich Hiller, Edgar Wohlmuth, Robert
Ortssprecher	
Ortssprecher	kommt um 20.56 Uhr
Es fehlen entschuldigt	Dr. Inderst, Brigitte beruflich
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Odelzhausen somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 24.01.2017 wird ohne Einwand genehmigt.

15 : 0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

Mitversandte Unterlagen:
TOP 2 - 4 Sachverhalt, TOP 6 - 7 Sachverhalt, TOP 9 Sachverhalt, inkl. Satzung u. Aufstellung,
TOP 10 Sachverhalt, inkl. Antrag
Mit E-Mail vom 14.02.2017 wurde verschickt: zu TOP 4 - 8 - Pläne
Tischvorlage: TOP 3 Sachverhalt geändert, TOP 8 Sachverhalt

1 Bürgerfrageviertelstunde

Zur Bürgerfrageviertelstunde liegen keine Anträge vor, somit geht der 1. Bürgermeister zur weiteren Tagesordnung über.

2 Informationen

Sachverhalt:

Bürgermeister, Herr Markus Trinkl informiert den Gemeinderat über die zu veröffentlichen Tagesordnungspunkte 6 und 7 (ohne Zahlen/Beträge) der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.01.2017, die in dieser öffentlichen Sitzung bekanntgegeben werden:

TOP 6

Auftragsvergabe Bauleitplanung Dietenhausen

Der Gemeinderat stimmt einer Beauftragung der Bauleitplanung für die Ortsabrundungssatzung Dietenhausen an das Büro OPLA, gemäß vorgelegtem Angebot, zu.

TOP 7

Baugebiet Höfa-Nord – Vergabe Baulanderschließung an Erschließungsträger

Die Erschließung des geplanten Baugebiets „Höfa Nord“ soll im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit einer Erschließungsträgerschaft durchgeführt werden. Hierzu werden die Aufgaben der Erschließung wie die Bereitstellung der Finanzierungsmittel, Planung und Ausführung, Projektsteuerung, Eigentümerverträge etc. an den Träger übergeben. Zu der Erschließung zählen z.B. die Herstellung der öffentlichen Straßen und Wege, Wasserversorgungsanlagen, Kanalisation und ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

Von der Verwaltung wurden 4 Firmen aufgefordert ihr Angebot einzureichen.

Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, das in allen Aspekten, für die Gemeinde am besten und wirtschaftlichste Angebot, zu beauftragen.

Weiter informiert der 1. Bürgermeister den Gemeinderat, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 31.01.2017 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für das Vorprojekt zur Gesamtinstandsetzung (Bauforschung, statische Analyse und Befunduntersuchungen) erteilt hat. Vom Landesamt wird darauf hingewiesen, dass diese Zustimmung der Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses aus Mitteln der Denkmalpflege nicht vorgreift. Zwischenzeitlich wurden der Kirchenmaler Wagner, der Bauhistoriker Lindauer und der Statiker Lückert mit den Voruntersuchungen beauftragt.

3 9. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen (= Sondergebiet Einzelhandel)

Sachverhalt:

Bürgermeister Markus Trinkl begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Gebietsleiter Expansion der EDEKA Handelsgesellschaft Südbayern mbH, Herrn Bernhard Kubina und deren Architekten Herrn Peter Höldrich, sowie vom Planungsbüro OPLA, Frau Patricia Goj und Herrn Werner Dehm. Herr Höldrich stellt dem Gemeinderat anhand einer Präsentation die Aussen- bzw. Innenansichten des neu geplanten EDEKA-Marktes vor und steht für Fragen zur Verfügung.

Im Anschluss daran informiert Herr Dehm den Gemeinderat, dass das Verfahren / der Bebauungsplan gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt werden kann. Bei einer Durchführung gem. 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan, der von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Frau Goj erläutert dem Gemeinderat daraufhin die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Aus den vorgenannten Gründen wird der TOP 3 abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

3.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

3.2 Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

3.3 Einleiten des Verfahren

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

4 Bebauungsplan Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, 7. Änderung und Erweiterung und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiete Einzelhandel"

4.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, 7. Änderung und Erweiterung und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiete Einzelhandel" für den Bereich der Grundstücke Flst.-Nrn. 197/10, 191/15 und 191/14 (alle Gemarkung Odelzhausen). Die Änderung verfolgt das Ziel, auf dem Flst.-Nr. 197/10 ein Sondergebiet Einzelhandel zu etablieren und auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 191/15 und 191/14 die Erweiterung einer ortsansässigen Firma langfristig sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

4.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros OPLA zum Bebauungsplan Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, 7. Änderung und Erweiterung und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiete Einzelhandel" in der Fassung vom 14.02.2017.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

4.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu Gewerbegebiet / des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einzelhandel Gewerbegebiet Odelzhausen" für den Bereich der Grundstücke Flst.-Nrn. 197/10, 191/15 und 191/14 (alle Gemarkung Odelzhausen) nach BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

Der 1. Bürgermeister fragt den Gemeinderat, ob Tagesordnungspunkt 6 und 7 vorgezogen werden können, da Herr Markus Scheben (Projektsteuerer Schule), Firma Meixner & Partner zu diesen TOP's anwesend ist. Der Gemeinderat stimmt zu.

6 13. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen (Schule)

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 28.06.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schule Odelzhausen“ beschlossen. Damals war beabsichtigt, ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Aufgrund der Tatsache, dass mittlerweile eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 554 Gemarkung Odelzhausen in die Planung mit einbezogen wird, verlangt das Landratsamt Dachau die Durchführung eines Regelverfahrens; hierzu wird ein sogenanntes Parallelverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung, zwei Auslegungsverfahren etc.) benötigt.

Die Fläche, auf der die Schule errichtet werden soll ist im Flächennutzungsplan bereits als „Flächen für den Gemeinbedarf, Schule“ dargestellt. Die Erweiterungsfläche (Teilfläche aus Flst. 554) ist als „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ gekennzeichnet.

6.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 13. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der Zielsetzung der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche. Der Umgriff umfasst eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 554 Gemarkung Odelzhausen (ca. 4200 m²).

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

6.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf. Fassungsdatum des Billigungsentwurfs wird der Tag der heutigen Gemeinderatssitzung, der 14.02.2017.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

6.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt, das Verfahren nach BauGB zur 13. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

7 Bebauungsplan "Schule Odelzhausen"

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung am 28.06.2016 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schule Odelzhausen“ beschlossen.

Nachdem mittlerweile konkrete Planungen über den zu errichtenden Baukörper vorliegen, stellt das Planungsbüro OPLA den aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes vor.

7.1 Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Schule Odelzhausen“ per E-Mail vom 14.02.2017 vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Schule Odelzhausen“. Fassungsdatum wird das Datum der heutigen Gemeinderatssitzung.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

7.2 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt das Verfahren nach BauGB für den Bebauungsplan "Schule Odelzhausen" durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

5 **Bebauungsplan "Zweite Erweiterung Gewerbegebiet, Teil 1" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet"**

Sachverhalt:

Frau Patricia Goj vom Planungsbüro OPLA stellt dem Gemeinderat die Bebauungsplanänderungen vor und beantwortet dem Gemeinderat etwaige Fragen.

5.1 **Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Aufgrund des großen räumlichen Umfangs wird der jeweilige Geltungsbereich mittels Lageplan vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zweite Erweiterung Gewerbegebiet, Teil 1" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet".

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

5.2 **Billigungsbeschluss**

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes "Zweite Erweiterung Gewerbegebiet, Teil 1" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet" des Planungsbüro OPLA in der Fassung vom 14.02.2017.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

5.3 **Einleiten des Verfahren**

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt das Verfahren zum Bebauungsplan "Zweite Erweiterung Gewerbegebiet, Teil 1" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet" nach BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

8 **12. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen (= Fläche östlich der BAB A8)**

Sachverhalt:

Das Grundstück Flst.-Nr. 162 Gemarkung Odelzhausen wurde im vergangen Jahr mit der Zielsetzung erworben, dort weitere Gewerbebetriebe zu etablieren.

Bürgermeister Trinkl informiert den Gemeinderat, dass die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, insbesondere in unmittelbarer Nähe zur Autobahn, sehr groß ist. Er schlägt dem Gemeinderat vor, analog der 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, zuerst den Flächennutzungsplan für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 162 Gemarkung Odelzhausen zu ändern und in einem zweiten Schritt dann weitere Regelungen in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan festzusetzen.

8.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst die Aufstellung der 12. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des 16.799 m² großen Grundstücks Flst.-Nr. 162 Gemarkung Odelzhausen. Ziel der Änderung ist es, auf dem Grundstück Gewerbliche Bauflächen darzustellen.

Abstimmungsergebnis: 14:1

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

8.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung der 12. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.02.2017.

Abstimmungsergebnis: 14:1

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

8.3 Einleiten des Verfahrens

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt, das Verfahren zur 12. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen nach BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14:1

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

9 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Odelzhausen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2008 den Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Odelzhausen beschlossen.

Mittlerweile wurde von den kommunalen Spitzenverbänden ein aktualisiertes Satzungsmuster mit neuen Pauschalsätzen vorgelegt. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die vorgeschlagene redaktionelle Anpassung der Satzung sowie Anhebung der Gebührensätze.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Odelzhausen

Vom 13.12.2016

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Odelzhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Odelzhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.09.2008 aufgehoben.

Odelzhausen, den _____

Markus Trinkl
1. Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Pauschalsätze

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Odelzhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug (11/1)	3,17 €
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 - LF 16/12 (40/1)	7,94 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 – LF 16/8 (40/2)	7,36 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (40/2)	7,36 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Baujahr 1997	3,57 €
g) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Baujahr 1990	3,57 €
h) ein Anhänger – Baujahr 2006	0,15 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug (11/1)	27,94 €
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 - LF 16/12 (40/1)	143,15 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 – LF 16/8 (40/2)	117,80 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (40/2)	117,80 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Baujahr 1997	71,64 €
g) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Baujahr 1990	71,64 €
h) ein Anhänger – Baujahr 2006	1,50 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten geltend gemacht.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für (bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %)

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	57,70 €
b) einen Generator 5 KVA	29,20 €
c) einen Generator 13 KVA	38,00 €
d) einen Nass-Trocken-Sauger	12,70 €
e) einen Rettungszyylinder	11,20 €
f) ein Be- und Entlüftungsgerät	22,90 €
g) eine Motorsäge	8,00 €
h) eine Tauchpumpe	12,40 €
i) Zieh-Fix (zum Türen öffnen)	28,00 €
j) Rettungs- und Abseilgerät „Rollgliss“	41,00 €
k) Abstürzsystem „Stab Fast“	100,00 €
l) Sprungpolster	310,00 €
m) Chemikalienschutzanzug, Stück	4.586,30 €
n) Chemikalienschutzanzug, Einweganzug, Stück	480,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 € (Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete 14,40 €
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 14,40 €
Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt o.a. Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Odelzhausen anzupassen. Die Satzung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird die Satzung vom 18.09.2008 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.

10 Nachbarschaftshilfe Odelzhausen - Zuschussantrag für das Jahr 2017

Sachverhalt:

Der Zuschussantrag für das Jahr 2016 wurde in der Sitzung am 23.02.2016 wie folgt behandelt: Die Nachbarschaftshilfe Odelzhausen beantragte für das Jahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 1.200 €. Der Zuschuss für das Jahr 2014 betrug 426,78 €, für 2015 betrug 709,80 €. Die deutliche Erhöhung des beantragten Zuschusses wurde mit der erheblichen Steigerung der geleisteten Dienste begründet. Nach eingehender Diskussion sprach sich der Gemeinderat dafür aus, der Nachbarschaftshilfe Odelzhausen für 2016 erstmalig einen Zuschuss in Höhe von 800,00 € zu gewähren. Von der Nachbarschaftshilfe soll ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden, um dann im Gemeinderat über die restliche Zuschusshöhe von 400,00 € in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2016 zu entscheiden.“

Der Zuschussantrag vom 18.01.2017 für das Jahr 2017 wurde mit der Sitzungsladung verschickt. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € beantragt.

Von der Verwaltung wird der Sachverhalt wie folgt dargestellt: der Zuschuss für das Jahr 2016 in Höhe von 1200,00 € wurde gem. Beschluss in einer ersten Rate zu 800 € ausbezahlt. Zur Entscheidung über die Auszahlung einer zweiten Rate in Höhe von 400,00 € wurde von der Nachbarschaftshilfe eine Mitarbeiter-Abrechnung Stand 15.11.2016 vorgelegt. Auf Grundlage der vorgelegten Einzelnachweise erscheint für das Jahr 2016 tatsächlich ein Gesamtzuschuss in Höhe von 1.200,00 € als angebracht (im Zeitraum vom 11/2015 bis 11/2016 wurden von der Nachbarschaftshilfe 829,5 Arbeitsstunden geleistet, sowie ein Fahrtaufkommen von 4403 km erbracht.

Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 11

Sitzung des Gemeinderates vom 14.02.2017

Öffentlicher Teil

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist auch der Zuschussantrag für das Jahr 2017 in Höhe von 1.000,00 € abzuleiten.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Restbetrag für das Jahr 2016 in Höhe von 400,00 € und für das Jahr 2017 den beantragten Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu.

Abstimmungsergebnis: 15:0

ohne Gemeinderat Herrn Andreas Harner, da noch nicht anwesend.



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Karin Birzele
Schriftführer